

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

4. Die Schutzhörigen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

3. Die Hofhörigen.

Neben den Eigenhörigen gab es von alters her Hofhörige, die sich von den ersteren dadurch unterschieden, daß sie persönlich frei waren, mithin die aus dem Leibeigenthum hervorgehenden Lasten (Sterbfall, Gesindezwangsdienst und Freikauf) nicht hatten, wohl aber zu den Lasten verpflichtet waren, welche ein Ausfluß des Kolonatverhältnisses waren. Der Ursprung der Hofhörigkeit liegt im Dunklen. Auffallend ist, daß fast auf allen herrschaftlichen Stellen im Cloppenburgischen wie auf den meisten im Amte Bechta Hofhörige saßen. Man hat in den letzten Jahrhunderten dem Landesherrn das Besizrecht an hofhörigen Stellen bestritten. Der Umstand, daß die Hofhörigen beim Antritt der Stelle Gewinn und Auffahrt zahlten und regelmäßig Pacht entrichteten, läßt indes darauf schließen, daß der Landesherr ihr Grundherr war. Ein Versuch der münst. Regierung 1581, die Hofhörigen zu Eigenhörigen herabzudrücken, scheiterte an dem Widerstande der davon Betroffenen.

4. Die Schutzhörigen.

An letzter Stelle sei hier noch der Schutzhörigen gedacht, obwohl sie zu den Hörigen in eigentlichem Sinne nicht gerechnet werden können. Nach alter Verfassung mußten alle freien Einwohner im Staate, die weder herrschaftliche Beamte, noch Geistliche, Adelige oder Bürger einer Stadt waren, in einer Hode (Schutzverhältnis) stehen. Denn wenn Freie hodelos starben, nicht Frau oder Kinder hinterließen, galten sie als „biesterfrei“, und ihr ganzer Nachlaß fiel dem landesherrlichen Fiskus anheim. Um dies zu verhüten, ließen sie sich in eine Hode aufnehmen. Am Amthause Bechta gab es das „Knechtebuch“, in das sich die Freien eintragen lassen konnten. Sie entrichteten jährlich einen schweren münst. Schilling oder 9 Gr. Knechtegeld. Etwas ähnliches gab es am Amthause Cloppenburg nicht. Die zahlreichen Freien im Cloppenburgischen werden in anderen Hoden als Wachszinsige an einer Kirche oder als Pauls-Freie am Dom zu Münster Schutz gesucht und gefunden haben. Als Schutzhörige werden auch einige freie Stellen in den Gemeinden Lastrup, Lindern und Garrel anzusehen sein, die als wechtisch Turmfreie am Amthause Bechta eine Abgabe zu entrichten hatten und zum Dienste für den Amtsdrosten verpflichtet waren.

Näheres über die früheren Hörigkeitsverhältnisse siehe bei Rütthning, Oldenb. Geschichte Bd. II, S. 276—313.

III. Die Ablösung.

Bis zum Ausbruch der französ. Revolution im Jahre 1789 blieben die alten bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen unangetastet, wenn sich auch vereinzelt Fälle von Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses durch Freikauf früher nachweisen lassen. Für das oldenb. Münsterland blieb eine allgemeine Ablösung auf gesetzlichem Wege der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts vorbehalten. Zwar hatte schon die münstersche Regierung durch die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783 den Übergang der Leibeigenschaft in ein Erbpachtverhältnis vorzubereiten und dadurch die größten Härten zu beseitigen gesucht. Indessen diese Verordnungen waren 1803, als die Ämter Bockta und Cloppenburg an Oldenburg kamen, noch wenig ins Leben getreten. Herzog Peter Friedrich Ludwig beschloß 1808, die Leibeigenschaft aufzuheben. Vorher aber sollte untersucht werden, für welche von den aus der Leibeigenschaft unmittelbar fließenden gutsherrlichen Rechten eine Entschädigung zu leisten, und auf welche Weise diese zu ermitteln sei. Drei Jahre später, 1811, kamen die Franzosen ins Land, und durch Kaiserliches Französisches Dekret v. 9 Dez. 1811 wurden ohne lange Untersuchungen und Verhandlungen die Lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse mit allen darin begründeten Rechten und Pflichten teils aufgehoben, teils als loskäuflich erklärt. Manche Kolonen, die diese Gelegenheit zum Freikauf benutzten, haben es später bereuen müssen; mehr als einer ist, da er die durch Übernahme einer großen Freikaufssumme kontrahierten Schulden zu zahlen außerstande war, schließlich um Haus und Hof gekommen. Glücklicherweise dauerte die Franzosenherrschaft nicht lange. Nach der Rückkehr in sein Land erließ Herzog Peter Friedrich Ludwig am 10. März 1814 folgenden Erlaß:

„Da Wir das Kaiserl. Franz. Dekret v. 9. Dez. 1811, wodurch die Lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse, und was damit in Verbindung gebracht werden kann, aufgehoben sind, in vielen Bestimmungen weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch der Lokalverfassung angemessen finden, ein längerer auch nur provisorischer Bestand desselben aber nicht nur wohlervorbene Rechte immer mehr in Gefahr bringen, sondern auch die Fortsetzung vieler daraus entstandener Prozesse und die Entstehung neuer zur Folge haben würde, so haben Wir beschlossen, das gedachte Dekret v. 9. Dez. 1811 und die darauf gegründeten späteren Dekrete unter nachfolgenden näheren Bestimmungen sofort aufzuheben, indem Wir uns vorbehalten, jene Verhältnisse demnächst einer genaueren Revision zu unterziehen und darin solche Modifikationen eintreten zu lassen, wodurch, was das Wohl des Staates unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen erheischen möchte, mit der dem Privat-Eigentum gebührenden Achtung möglichst vereinigt wird.“